

23.02.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Fzzu **Punkt** der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

KOM(2000) 841 endg.; Ratsdok. 14795/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Agrarausschuss (A)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
A
1. Der Bundesrat begrüßt jede Initiative der Kommission, die zu einer Verwaltungsvereinfachung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik führt.
- EU
A
2. Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben der Kommission, versuchsweise bis 2005 die Ausgleichszahlungen in Form einer neuen Kleinerzeugerregelung mit pauschalierten, jährlichen Auszahlungen zu vereinfachen. Ziel ist die Verringerung des Verwaltungsaufwandes, sowohl für die Antragsteller als auch für die Verwaltung (vereinfachtes Antrags-, Auszahlungs- und Kontrollverfahren).

Ausgeliefert am 27. FEB. 2001

- EU
A
3. Der Bundesrat befürchtet jedoch bei der Umsetzung der Kleinerzeugerregelung einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Agrarverwaltungen der Länder. Diese Befürchtung beruht auf folgenden Tatsachen:
- Neben den bereits vorhandenen Verfahren (Flächenausgleichszahlungen mit und ohne Stilllegung, Tierprämien über und unter 15 GVE) ist ein weiteres paralleles Verfahren Kleinerzeugerregelung für Flächen- und Tierprämien einzurichten. Da nicht alle Direktzahlungen integriert werden, bleibt die jährliche Antragstellung z. B. für Schlachtprämien und Agrarumweltmaßnahmen auch weiterhin erhalten.
 - Für das parallele Verfahren ist ein erheblicher Programmieraufwand erforderlich, insbesondere zur Zusammenführung von Flächen- und Tierprämien mit einer Obergrenze von 1 000 € für alle integrierten Zahlungen.
 - Nach der gerade vollzogenen, teilweise noch stattfindenden Umsetzung der Beschlüsse der Agenda 2000 ist die Einführung eines neuen Verfahrens den Landwirten ggf. nur schwer vermittelbar.
 - Zur Kontrolle dieses Systems liegen bisher keine Angaben vor. Nach Aussage der Kommission soll das Kontrollniveau verringert werden, was möglicherweise zu vermehrten Manipulationen und damit zu einem erhöhten Anlastungsrisiko führen kann.
- EU
A
4. Der Bundesrat hält es für wünschenswert, die Kleinerzeugerregelung hinsichtlich einer effizienten Verwaltungsvereinfachung vor der Einführung in ganz Deutschland zunächst in ausgewählten Regionen zu testen und gegebenenfalls auf Fachebene zwischen Bund und Ländern weiter zu qualifizieren.
- EU
A
6. [A]
5. Darüber hinaus ist folgende Anpassung anzustreben:
- [- Die Obergrenze für die integrierten Zahlungen nach dem neu einzufügenden Artikel 2 a Abs. 4 ist auf 3 500 € anzuheben.]
 - Bei den in dem neu einzufügenden Artikel 2 a Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen sind insbesondere weitere flächenbezogene Maßnahmen zusätzlich aufzunehmen. Dazu zählen insbesondere die Ausgleichszulage in den von Natur aus benachteiligten Gebieten, die Extensivierungsprämie im Rahmen

der Tierprämienmaßnahmen, die allgemeine Schlachtprämie sowie die Förderung des ökologischen Anbaus im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen.

B

7. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.